



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Wiebelsheim für das Jahr 2008 vom 23.04.2008

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.104.083 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.628.114 Euro
der Jahresfehlbedarf auf	- 524.031 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.995.690 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.367.675 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 371.985 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	53.340 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	238.350 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 185.010 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	556.995 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.606.025 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.606.025 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 320 v. H.
 - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.
3. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60 €
- für den zweiten Hund	90 €
- für jeden weiteren Hund	120 €

jährlich.

§ 5 Gebühren

- a) Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Friedhofsgebühren:

1. Grabbereitungsgebühr

je Grabstelle	250 €
je Tiefgrab	300 €
je Urnengrab	100 €
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Grabstelle	300 €
---------------	-------
3. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

je Grabstelle	400 €
---------------	-------
4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche beträgt die Gebühr
 - a) für die ersten sechs Tage 50 €

- b) für jeden weiteren Tag 10 €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne
- a) bis zu zehn Tagen 50 €
- b) für jeden weiteren Tag 10 €
3. Nr. 1 gilt nicht für Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Wiebelsheim ihre Hauptwohnung oder ihren dauernden Aufenthalt hatten, sowie für diejenigen, die nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.
- b) Die jährliche Reinigungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Industriepark der Ortsgemeinde Wiebelsheim beträgt 1 € je lfd. Meter Straßlänge.

§ 6 Eigenkapital

Da die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 noch nicht vorliegt, können noch keine Angaben zum Eigenkapital gemacht werden.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.05.2008 bis 14.05.2008 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) - außer samstags und an Sonn- und Feiertagen - im Rathaus in 55430 Oberwesel, Rathausstraße 6, Zimmer 28, öffentlich aus.

Wiebelsheim, den 23.04.2008
Ortsgemeinde Wiebelsheim

Oberwesel, den 23.04.2008
Verbandsgemeindeverwaltung
St. Goar-Oberwesel

gez. (DS)

gez. (DS)

(Stephan Doorn)
Ortsbürgermeister

(Thomas Bungert)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung (BS 2020-1) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind **oder**
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Oberwesel, den **23.04.2008**

Verbandsgemeindeverwaltung
St. Goar-Oberwesel

gez.

(DS)

(Thomas Bungert)
Bürgermeister